

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gullwing Aviation (nachstehend GA genannt)

Stand 07.02.2010

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der bei Annahme des Angebotes (schriftlich oder mündlich) durch den Kunden entsteht. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie seitens GA schriftlich bestätigt worden sind.

Angebote

Alle Angebote gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Luftfahrzeuges und der Crew.

Preisvereinbarung

Angebotene Festpreise sind nach Kundenanforderung und auf Basis von Erfahrungswerten für Flugzeugkosten und Nebenkosten kalkuliert. In den Festpreisen des Fluges sind die regulären Nebenkosten wie Flugsicherungs-, Flughafen- und Handlinggebühren, sowie alle Crewkosten einschließlich deren Übernachtung enthalten. Bei Änderung des Flugverlaufs auf Fluggastwunsch werden dem Kunden die zusätzlichen Kosten berechnet.

Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Abrechnung nach tatsächlicher Flugzeit vereinbart werden. In diesem Fall werden pauschale Crewkosten sowie alle anderen Nebenkosten nach Aufwand zusätzlich berechnet.

Liegt zwischen dem Angebot und dem Termin des Fluges ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen, so ist GA berechtigt, ihr auferlegte Preiserhöhungen (Flughafentgelte, Treibstoff etc.) an den Kunden weiterzugeben. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des Flugpreises, so sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Standard-Catering (bestehend aus Snacks und kalten alkoholfreien Getränken) ist im Flugpreis enthalten. Darüber hinaus gehende Cateringwünsche müssen GA rechtzeitig vor dem Flug mitgeteilt werden und werden ergänzend berechnet. Andere über die

Standardleistung hinausgehende in Auftrag gegebene und durch GA vermittelte bzw. zur Verfügung gestellte Sonderleistungen werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sollte es für die sichere Flugdurchführung notwendig sein das Flugzeug zu enteisen, werden die entstehenden Kosten nach Aufwand an den Kunden weiterberechnet.

Die im Angebot oder der Flugbestätigung Flugzeiten des Angebotes sind geschätzt und können je nach Wetter- und Verkehrsbedingungen abweichen. Als Reisezeit für geplante Termine oder Anschlussflüge können diese nur als Anhaltspunkt verwendet werden. GA übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung dieser Zeiten.

Steuern

Grundsätzlich sind alle angebotenen Flugpreise netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Flugdurchführung geltenden Mehrwertsteuer. Sollte im Einzelfall bei Flügen ins Ausland keine Berechnung ohne Mehrwertsteuer erfolgen, so verpflichtet sich der Kunde die Mehrwertsteuer nachträglich zu entrichten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Finanzbehörden eine Umsatzsteuerpflicht feststellen.

Flugdurchführung

Die Durchführung des Fluges erfolgt vorbehaltlich der notwendigen Verkehrsrechte, der Wetterbedingungen und des technischen Klarstandes des Flugzeugs. Fallen Teilstrecken eines Fluges aus, so werden nur die Kosten für die durchgeführten Strecken berechnet. Generell sind Schadenersatzansprüche des Kunden auf Grund ganz oder teilweise ausgefallener Flüge ausgeschlossen.

Wird GA durch Wetter oder andere Gründe gezwungen, zu einem anderen als dem vereinbarten Flughafen zu fliegen, so übernimmt GA keine Kosten für eine eventuell notwendig werdende Weiterbeförderung der

Passagiere zum ursprünglichen Zielort.
Gleiches gilt sinngemäß für Rückflüge.

GA ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Während geplanter Aufenthaltszeiten an einem Flughafen steht es GA frei das Flugzeug für anderweitige Flugeinsätze zu verwenden.

Wenn die Zeit, während der das Flugzeug dem Kunden vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, überschritten wird, weil Passagiere, Gepäck oder Frachtsendungen nicht rechtzeitig bereitstehen, weil Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies aufgrund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten, Beauftragten oder Passagiere verursacht wird, ist der Kunde verpflichtet, GA alle nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

Der Kunde hat GA bis spätestens 24 Stunden vor geplantem Abflug oder einem von GA genannten früheren Termin eine Passagierliste zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln.

Der Kommandant des Flugzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insoweit hat er die volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Passagiere und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von GA auf Zahlung des Charterpreises bestehen.

GA darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern wenn

- a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendig ist,
- b) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften der Staaten notwendig ist, von denen abgeflogen wird, die überfliegen oder angefliegen werden,
- c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige bzw. körperliche Verfassung derart ist, dass er

besonderer und unerwarteter Unterstützung durch die Besatzung bedarf

- d) er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann,
- e) er sich selbst oder anderen Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

Gepäck und mitgeführte Gegenstände

Jeder Fluggast ist berechtigt, wenn nicht anders vereinbart, 20 kg Gepäck mit sich zu führen.

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- a) Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe jeder Art
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten, von denen aus abgeflogen wird, die überfliegen oder angefliegen werden, verboten sind
- c) Gegenstände, die nach Ansicht des Flugzeugführers wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.

Gegenstände werden als Handgepäck nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von Personen oder Sachen ausgeschlossen sind.

Lebende Tiere können nur transportiert werden, wenn GA rechtzeitig vor Flugantritt einer Beförderung zugestimmt hat.

Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriff- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt GA anzuzeigen. GA lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte u. ä., die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum

Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben die Waffe vor dem Flug dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.

Ein- und Ausreisebestimmungen

Der Fluggast muß die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten für die Ein- bzw. Ausreise vorgeschrieben sind. GA hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. GA haftet dem Kunden oder Passagieren gegenüber nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass ein Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

Vorbehaltlich anderer Vorschriften ist der Fluggast verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls GA ihn auf Anordnung einer Behörde an den Abgangsort oder einem anderen Ort verbringen muß, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wurde. GA kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Kunden an GA gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Betrag wird von GA nicht erstattet.

Falls GA gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Aufwendungen erleidet, weil der Fluggast des Kunden die diesbezüglichen für die Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von GA diese gezahlten oder hinterlegten Beträge zu erstatten.

Haftungsbeschränkungen

Die Beförderung der Fluggäste unterliegt den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in seiner aktuellen Fassung. Die Haftung des Unternehmens und des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung des Passagiers sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck ist versicherungsrechtlich und -technisch abgesichert sowie auf die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistung

beschränkt. Bei Beförderung von Frachtgut gelten die Bestimmungen entsprechend. Eine Haftung von GA für Menge, Wert und Besicherung der Transportgüter während des Transportes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auch Transportgut ist lediglich bis zu den Höchstgrenzen im Rahmen des Warschauer Abkommens für mitgeführtes Reisegepäck versichert.

Für Schäden, die nicht von GA selbst verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Insbesondere haftet GA nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie an Bord zurückgelassene Gegenstände der Passagiere.

Der Ausschluss und die Beschränkung der Haftung von GA gilt sinngemäß auch für alle ausführenden Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen, deren Flugzeug GA benutzt, einschließlich deren ausführende Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen.

Für Beschädigungen am Flugzeug oder im Flugzeuginnenraum haftet der Kunde, auch ohne Nachweis eines Verschuldens des verursachenden Fluggastes.

Verfügbarkeit

GA bleibt es unbenommen bei Nichtverfügbarkeit des angebotenen Luftfahrzeugtyps den Flug mit einem anderen mindestens gleichwertigen Luftfahrzeugtyp durchzuführen. Wenn dem Kunden hierdurch höhere Kosten entstehen wird GA darauf hinweisen und der Kunde ist berechtigt das Angebot kostenfrei abzulehnen. Auch sofern GA dem Kunden ein geringerwertiges Flugzeug als Ersatz anbietet, bleibt es dem Kunden unbenommen dieses Angebot abzulehnen. In diesem Fall entstehen dem Kunden für den Flug oder den betroffenen Teil des Fluges keine Kosten.

Stornogebühren

GA ist berechtigt, bei kurzfristiger Absage gebuchter Flüge durch den Kunden die bereits angefallenen Kosten für Positionierungsflüge, Bodendienste, Besatzungskosten, Bordservice sowie andere Vorlaufkosten nach aktuellem Aufwand abzurechnen. Bei vereinbarten Festpreisen oder Pauschalangeboten kommen

folgende Stornogebühren bei Ausschluss des Gegenbeweises zur Abrechnung:

- Bei Absage des Auftrages bis 6 Wochen vor Abflug keine Stornogebühren,
- bis 14 Tage vor Abflug 10% des angebotenen Charterpreises,
- bis 7 Tage vor Abflug 20% des angebotenen Charterpreises,
- und bis 24 Stunden vor Abflug 50 % des angebotenen Charterpreises.

Erfolgt die Absage durch den Charterkunden am Tage der Durchführung bzw. innerhalb 24 Stunden vor dem ersten Abflug werden 80% des angebotenen Charterpreises fällig. Für den Fall, dass der Flug bzw. der erste Streckenabschnitt von einem anderen Flughafen als Bielefeld erfolgen sollte, sind die Kosten des erfolgten Positionierungsfluges (inklusive des Rückfluges) vollständig zu tragen. Die zusätzlichen prozentualen Stornokosten beziehen sich dann auf die Kosten der verbliebenen Strecke. Der Auftragsbeginn für die Ermittlung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt des ersten geplanten Abfluges, bei notwendigen Positionierungen der Zeitpunkt des geplanten Abfluges von Bielefeld. Die Stornogebühren berücksichtigen bereits nicht entstehende Kosten (Flugbetriebskosten). Bei Sub-Charter-Aufträgen, also Luftfahrzeugen von Dritten im Auftrag des Kunden, gelten die im Innenverhältnis vereinbarten Stornogebühren, wenn sie von den obigen abweichen zuzüglich 10%. Die angegebenen Fristen beziehen sich auf den Zugang der Kündigung bei GA. Eine Kündigung kann nur durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax oder Email, dann jedoch mit Rückbestätigung durch GA wirksam erfolgen.

Vermittleraufträge und Weiterverkauf an Dritte

Sofern GA im Auftrage eines Vermittlers für Dritte tätig ist, haftet der Vermittler als Auftraggeber.

Ein Weiterverkauf von einzelnen Sitzplätzen oder des ganzen Fluges vom Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von GA.

Zahlungsbedingungen

Bei unserem Angebot handelt es sich um Dienstleistungen, die grundsätzlich nach Rechnungslegung vor Flugantritt zur Zahlung

fällig sind. Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug sofort nach Fälligkeit zu erfolgen, abweichende Regelungen werden auf der Rechnung vermerkt. Bei Zahlungsverzug, der nach Fristablauf der ersten Mahnung eintritt, sind GA Verzugszinsen in Höhe von 8,5% zusätzlich zu vergüten. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen. GA kann in jedem Falle auf Vorauszahlung vor Flugbeginn bestehen.

Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang behält sich GA das Recht vor, die Buchung zu Lasten des Charterers kostenpflichtig zu stornieren und die Beförderung zu verweigern.

Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatz-Bestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Bielefeld in Deutschland, als vereinbart.

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht.